

Ortsrecht
der Stadt Ehrenfriedersdorf

**3. Änderungssatzung zur
Satzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet
„Kernbereich“ der Stadt Ehrenfriedersdorf**

- | | |
|---|---|
| 1. Stadtratsbeschluss: | 56/2011 |
| 2. Genehmigung durch die
Rechtsaufsichtsbehörde: | 21.10.2011
nur anzeigepflichtig |
| 3. Veröffentlichung: | Amts- und Informationsblatt der Stadt
Ehrenfriedersdorf Monat Oktober 2011
(Erscheinungstag 30.09.2011) |
| 4. Inkrafttreten: | mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung |

3. Änderungssatzung zur Satzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Kernbereich“ der Stadt Ehrenfriedersdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (in der jeweils gültigen Fassung) und § 142, 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. Nr. 52, Teil I, S. 2413) hat der Stadtrat von Ehrenfriedersdorf in seiner Sitzung am 04.07.2011 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen (Beschluss Nr. 56/2011).

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Die mit Satzungsbeschluss Nr. 115/93 am 14.12.1993 beschlossene förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kernbereich“ in Ehrenfriedersdorf, bekannt gemacht in den Bergstadt-Nachrichten Nr. 45 vom 01.07.1994 (sowie 1. Änderung der Sanierungssatzung mit Stadtratsbeschluss Nr. 165/95 vom 25.09.1995 – bekannt gemacht in Bergstadt-Nachrichten Nr. 62 vom 01.12.1995 und 2. Änderung der Sanierungssatzung mit Stadtratsbeschluss Nr. 20/2005 vom 07.03.2005 – bekannt gemacht in Bergstadt-Nachrichten Nr. 176 vom 31.03.2005) wird ein Teilstück des Flurstücks Nr. 905/20 (ehem. Teilfl. v. 905/14) (Kindertagesstätte „Sonnenhügel“) *herausgenommen*. Die Lage der herausgenommenen Fläche ist im beigefügten Lageplan dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Änderungssatzung und kann ebenso wie die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ehrenfriedersdorf, 05.07.2011


Frank Uhlig
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird besonders hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahren und Mängel der Abwägen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ehrenfriedersdorf, 05.07.2011


Uhlig
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Kernbereich“ der Stadt Ehrenfriedersdorf wurde im Amtsblatt Monat Oktober 2011 der Stadt Ehrenfriedersdorf (Erscheinungstag 30.09.2011) öffentlich bekannt gemacht.

Ehrenfriedersdorf, 30.09.2011


Frank Uhlig
Bürgermeister



Anlage

zur 3. Änderungssatzung zur Satzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Kernbereich“ der Stadt Ehrenfriedersdorf

Die markierte Fläche ist das lt. § 1 der 3. Änderungssatzung herausgenommene Teilstück des Flurstückes Nr. 905/20 (chem. Teilfl. v. 905/14)

